

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Griechenland

Abkommen vom 18.04.1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (Fundstelle: BStBl 1967 I S. 50, BGBl. 1967 II S. 852) – Stand: Juli 2026

Aktueller Rechtsstand

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 18.04.1966 ist bis heute unverändert in Kraft und wurde seither weder neu verhandelt noch durch ein Änderungsprotokoll ergänzt – es zählt damit zu den ältesten noch geltenden deutschen Doppelbesteuerungsabkommen. Die im Abkommenstext verwendete historische Bezeichnung „Königreich Griechenland“ bezieht sich rechtlich auf die heutige Hellenische Republik; die griechische Staatsform wurde 1975 auf Republik umgestellt, ohne dass dies die Fortgeltung des Abkommens berührt hätte.

Zu berücksichtigen ist, dass sowohl Deutschland als auch Griechenland das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Übereinkommen, „Multilaterales Instrument“, MLI) unterzeichnet und ratifiziert haben. Ob und in welchem Umfang das MLI auf das deutsch-griechische Abkommen im Einzelfall Anwendung findet, hängt davon ab, ob beide Staaten das Abkommen in ihre jeweilige MLI-Meldeliste („Covered Tax Agreement“) aufgenommen haben und die entsprechenden Vorbehalte übereinstimmen; dies ist im Einzelfall anhand der aktuellen MLI-Synthesedokumente der Finanzverwaltungen zu prüfen. Der nachfolgende Vertragstext gibt die seit 1967 unveränderte Originalfassung des Abkommens wieder und wurde lediglich sprachlich und in der Schreibweise bereinigt sowie für die Online-Nutzung neu gegliedert.

Artikel 1 - Erfasste Steuern

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind: 1. in der Bundesrepublik Deutschland: die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet); 2. im Königreich Griechenland (heute: der Hellenischen Republik): die Einkommensteuer der natürlichen Personen und die Einkommensteuer der juristischen Personen (im Folgenden als „griechische Steuer“ bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gilt für dieses Abkommen folgendes: 1. Der Ausdruck „Steuer“ bedeutet je nach dem Zusammenhang die deutsche Steuer oder die griechische Steuer. 2. Der Ausdruck „Person“ umfasst natürliche Personen und Gesellschaften. 3. Der Ausdruck „Gesellschaft“ bedeutet eine juristische Person oder einen anderen Rechtsträger, der nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland steuerlich als juristische Person behandelt wird, und einen nach griechischem Recht errichteten Rechtsträger.

4. (a) Der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ bezeichnet eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. (b) Ist eine natürliche Person danach in beiden Vertragsstaaten ansässig, gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine solche, gilt der Staat des Mittelpunkts der Lebensinteressen; hilfsweise der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, hilfsweise der Staat der Staatsangehörigkeit; in Zweifelsfällen regeln die zuständigen Behörden die Frage im gegenseitigen Einvernehmen. (c) Eine Gesellschaft gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet; entsprechendes gilt für Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

5. „Deutsches Unternehmen“ und „griechisches Unternehmen“ bezeichnen ein gewerbliches Unternehmen, das von einer im jeweiligen Staat ansässigen Person betrieben wird. 6. Der Ausdruck „gewerbliche Gewinne“ umfasst auch Mieten und Lizenzgebühren für kinematographische Filme.

7. (a) „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. (b) Als Betriebsstätten gelten insbesondere ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie eine Bauausführung oder Montage von mehr als zwölf Monaten Dauer. (c) Keine Betriebsstätten sind reine Lager-, Ausstellungs- oder Auslieferungseinrichtungen, Einkaufsbüros sowie Einrichtungen für Werbung, Information, wissenschaftliche Forschung oder ähnliche vorbereitende Tätigkeiten bzw. Hilfstätigkeiten. (d) Eine abhängige Vertreterin oder ein abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht begründet eine Betriebsstätte, sofern die Tätigkeit nicht auf den bloßen Einkauf von Waren beschränkt ist. (e) Ein unabhängiger Makler, Kommissionär oder anderer selbständiger Vertreter, der im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt, begründet keine Betriebsstätte. (f) Die bloße Beherrschung durch bzw. von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft macht eine Gesellschaft nicht zur Betriebsstätte der

anderen.

8. „Ruhegehalt“ bezeichnet regelmäßig wiederkehrende Vergütungen für frühere Dienstleistungen oder zum Ausgleich von Schäden. 9. „Rente“ bezeichnet einen regelmäßig zahlbaren, festgesetzten Betrag. 10. „Zuständige Behörde“ ist auf griechischer Seite das Finanzministerium, auf deutscher Seite das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens in einem Vertragsstaat hat jeder darin nicht bestimmte Begriff die Bedeutung, die ihm nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht zukommt, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

Artikel 3 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(1) Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus; in diesem Fall dürfen die Gewinne nur insoweit im anderen Staat besteuert werden, als sie dieser Betriebstätte zuzurechnen sind.

(2) Der Betriebstätte sind die Gewinne zuzurechnen, die sie als unabhängiges Unternehmen unter vergleichbaren Bedingungen hätte erzielen können (Fremdvergleichsgrundsatz).

(3) Bei der Ermittlung der Betriebstättingewinne sind die der Betriebstätte billigerweise zuzurechnenden Ausgaben einschließlich anteiliger Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten abzugsfähig.

(4) Der bloße Wareneinkauf durch das Unternehmen im anderen Staat begründet keine Gewinnzurechnung an eine dortige Betriebstätte.

(5) Absatz 1 hindert einen Vertragsstaat nicht an der Besteuerung von Einkünften (z. B. Dividenden, Mieten) aus Quellen in seinem Gebiet nach Maßgabe dieses Abkommens, wenn diese keiner dort belegenen Betriebstätte zuzurechnen sind.

(6) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbesteuer.

Artikel 4 - Verbundene Unternehmen

Sind Unternehmen der beiden Vertragsstaaten unmittelbar oder mittelbar an Geschäftsleitung, Kontrolle oder Kapital des jeweils anderen Unternehmens beteiligt oder stehen sie unter gemeinsamer Beherrschung und werden zwischen ihnen Bedingungen vereinbart, die von denen unabhängiger Unternehmen abweichen, so dürfen die deshalb nicht erzielten Gewinne dem Unternehmen zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 5 - Einkünfte aus Schifffahrt und Luftfahrt

(1) und (2) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr können jeweils nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Registerhafen bzw. die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens liegt.

(3) Gewinne aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beteiligungen an einem Pool oder einer Betriebsgemeinschaft von Luftfahrtunternehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbesteuer.

Artikel 6 - Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch im Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft besteuert werden; die Steuer darf 25 % des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Dies berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft hinsichtlich der ausgeschütteten Gewinne.

(3) „Dividenden“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten mit Gewinnbeteiligung (ausgenommen Forderungen) sowie vergleichbare Einkünfte, einschließlich Ausschüttungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften und Einkünfte eines stillen Gesellschafters.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Dividenden einer Betriebstätte im anderen Vertragsstaat zuzurechnen sind; in diesem Fall gilt Artikel 3.

Artikel 7 - Zinsen

(1) Zinsen aus einem Vertragsstaat, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch im Quellenstaat besteuert werden; die Steuer darf 10 % des Zinsbetrags nicht übersteigen.

(3) Zinsen, die aus Griechenland an die Deutsche Bundesbank oder die (heutige) KfW gezahlt werden, sind von der griechischen Steuer befreit; Zinsen aus Deutschland an die Bank von Griechenland sind von der deutschen Steuer befreit.

(4) „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, Obligationen und Forderungen jeder Art sowie alle Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Quellenstaates Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Zinsen einer Betriebstätte im anderen Vertragsstaat zuzurechnen sind; dann gilt Artikel 3.

(6) Zinsen gelten als aus dem Staat stammend, in dem der Schuldner ansässig ist bzw. in dem die Betriebstätte liegt, für deren Zwecke die Schuld eingegangen wurde und die die Zinsen wirtschaftlich trägt.

(7) Bei besonderen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger, die zu überhöhten Zinsen führen, ist dieser Artikel nur auf den angemessenen Betrag anzuwenden; der übersteigende Betrag bleibt nach dem Recht jedes Vertragsstaates unter Berücksichtigung der übrigen Abkommensbestimmungen beststeuerbar.

(8) Dieser Artikel schränkt bestehende oder künftige griechische Steuervergünstigungen für Zinsen, die aus Griechenland an in Deutschland ansässige Personen gezahlt werden, nicht ein.

Artikel 8 - Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren aus einem Vertragsstaat, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren sowie für gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstungen und Erfahrungen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Lizenzgebühren einer Betriebstätte oder festen Einrichtung im anderen Vertragsstaat zuzurechnen sind; dann gilt Artikel 3 bzw. Artikel 11.

(4) Bei besonderen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger gilt Absatz 7 des Artikels 7 entsprechend für den überhöhten Teil der Lizenzgebühren.

Artikel 9 - Veräußerungsgewinne

(1) Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Vermögenswerten aus Quellen im anderen Vertragsstaat können nur im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Gewinne einer Betriebstätte im anderen Vertragsstaat zuzurechnen sind; dann gilt Artikel 3.

Artikel 10 - Bezüge aus dem öffentlichen Dienst

(1) und (2) Vergütungen aus öffentlichen Kassen eines Vertragsstaates für gegenwärtig erbrachte Dienste können grundsätzlich nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Zahlung erfolgt an einen Staatsangehörigen des anderen Staates, der nicht zugleich Staatsangehöriger des zahlenden Staates ist.

(3) Dies gilt nicht für Vergütungen im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates.

(4) Die Regelung gilt auch für Vergütungen der Deutschen Bundesbank sowie entsprechender Einrichtungen Griechenlands (Nachfolgeorganisationen der früheren Deutschen Bundesbahn/Bundespost sind zu beachten).

Artikel 11 - Einkünfte aus Arbeit

(1) Einkünfte aus freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit können grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, es sei denn, es besteht im anderen Staat eine feste Einrichtung; Einkünfte von Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstlern, Musikern und Sportlern können abweichend davon in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit persönlich ausgeübt wird.

(2) Gehälter und Löhne aus unselbständiger Arbeit können grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Staat ausgeübt.

(3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat, wenn sich die Person insgesamt nicht länger als 183 Tage im Steuerjahr im anderen Staat aufhält, der Arbeitgeber nicht im anderen Staat ansässig ist und die Vergütung nicht von einer dortigen Betriebsstätte getragen wird (sog. 183-Tage-Regel).

(4) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen können im Ansässigkeitsstaat der zahlenden Gesellschaft besteuert werden.

(5) und (6) Vergütungen für Dienstleistungen an Bord von Seeschiffen bzw. Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Registerhafen des Schiffes bzw. die tatsächliche Geschäftsleitung des Luftfahrtunternehmens befindet.

Artikel 12 - Renten

(1) Ruhegehälter und Renten aus privater Quelle können grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

(2) und (3) Ruhegehälter und Renten aus öffentlichen Kassen eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden; Absatz 4 erstreckt dies auf entsprechende öffentliche Einrichtungen.

(5) Entschädigungen für Kriegsfolgen oder politische Verfolgung, die ein Vertragsstaat zahlt, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 13 - Unbewegliches Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Vermögen liegt (Belegenheitsprinzip).

(2) Der Begriff „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Belegenheitsstaates und umfasst insbesondere Zubehör, land- und forstwirtschaftliches Inventar sowie Nutzungsrechte; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) und (4) Dies gilt auch für Einkünfte aus unmittelbarer Nutzung, Vermietung, Verpachtung sowie Veräußerungsgewinne, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher sowie freiberuflich genutzter Immobilien.

Artikel 14 - Gastlehrer

Einkünfte, die Hochschullehrer eines Vertragsstaates für eine Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer Universität des anderen Vertragsstaates während eines vorübergehenden Aufenthalts von höchstens zwei Jahren beziehen, werden im anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 15 - Bezüge für Studium und Ausbildung

Zahlungen an Studierende oder Auszubildende, die sich ausschließlich zu Studium oder Ausbildung im anderen Vertragsstaat aufhalten und ihren Unterhalt aus Quellen außerhalb dieses Staates beziehen, werden dort nicht besteuert.

Artikel 16 - Vermögensteuer

(1) Unbewegliches Vermögen kann im Belegenheitsstaat besteuert werden.

(2) Betriebsvermögen einer Betriebstätte bzw. einer freiberuflich genutzten festen Einrichtung kann in dem Staat besteuert werden, in dem sich Betriebstätte oder Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe, Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie dem Betrieb dienende bewegliche Vermögenswerte können nur in dem Staat besteuert werden, dem nach Artikel 5 das Besteuerungsrecht für die Betriebsgewinne zusteht.

(4) Alle übrigen Vermögensteile können nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Artikel 17 - Ausgleichung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat

(1) Bei einer in Griechenland ansässigen Person wird die deutsche Steuer, die auf Einkünfte aus deutschen Quellen entfällt, vorbehaltlich des

griechischen Einkommensteuerrechts auf die griechische Steuer angerechnet.

(2) Bei einer in Deutschland ansässigen Person werden Einkünfte aus griechischen Quellen und in Griechenland belegenes Vermögen, die nach diesem Abkommen in Griechenland besteuert werden dürfen, von der deutschen Bemessungsgrundlage ausgenommen (Freistellung mit Progressionsvorbehalt), es sei denn, es greift die in Nummer 2 geregelte Anrechnungsmethode. Für Dividenden griechischer Aktiengesellschaften an eine deutsche Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 % der Stimmrechte gilt unter den im Abkommen genannten Voraussetzungen eine pauschale Anrechnung von 30 % der Bruttodividende (sog. Schachtelprivileg mit fiktiver Steueranrechnung).

Artikel 18 - Diplomatische oder konsularische Bedienstete

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht auf weitergehende steuerliche Vorrechte, die diplomatischen und konsularischen Bediensteten nach dem Wiener Übereinkommen bzw. sonstigem Völkerrecht zustehen.

Artikel 19 - Auskunftsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden tauschen die zur Durchführung des Abkommens sowie zur Verhinderung von Steuerhinterziehung erforderlichen Auskünfte aus; diese sind geheim zu halten und nur den mit der Veranlagung befassten Personen zugänglich zu machen. Geschäfts- und Berufsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden.

(2) Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Vorschriften abweichen, seiner Souveränität widersprechen oder nach dem Recht keines der beiden Staaten beschafft werden können. Diese Bestimmung ist heute im Licht der seither entwickelten internationalen Standards zum steuerlichen Informationsaustausch (u. a. OECD-Amtshilfeübereinkommen, EU-Amtshilferichtlinie) zu lesen, denen beide Staaten zwischenzeitlich unabhängig von diesem Abkommen beigetreten sind.

Artikel 20 - Verständigungsverfahren

(1) Wer nachweist, dass Maßnahmen der Steuerbehörden eine dem Abkommen widersprechende Doppelbesteuerung bewirken, kann seinen Fall der zuständigen Behörde seines Ansässigkeitsstaates unterbreiten; diese sucht im begründeten Fall Einvernehmen mit der Behörde des anderen Staates.

(2) Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten werden von den zuständigen Behörden möglichst rasch einvernehmlich geklärt.

Artikel 21 - Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates dürfen im anderen Staat keiner belastenderen Besteuerung unterworfen werden als die eigenen Staatsangehörigen unter gleichen Verhältnissen.

(2) „Staatsangehörige“ sind auf deutscher Seite alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, auf griechischer Seite alle griechischen Staatsangehörigen sowie alle nach dem jeweiligen Recht errichteten juristischen Personen und Personenvereinigungen.

(3) Staatenlose dürfen keiner belastenderen Besteuerung unterworfen werden als die Staatsangehörigen des betreffenden Staates.

(4) Die Besteuerung einer Betriebstätte darf nicht ungünstiger sein als die Besteuerung gebietsansässiger Unternehmen mit gleicher Tätigkeit; dies begründet jedoch keinen Anspruch auf personenbezogene Freibeträge oder Vergünstigungen, die im Betriebstättenstaat nur gebietsansässigen Personen zustehen.

(5) Unternehmen, deren Kapital ganz oder teilweise von im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen gehalten wird, dürfen keiner belastenderen Besteuerung unterworfen werden als vergleichbare inländische Unternehmen.

(6) „Besteuerung“ bedeutet in diesem Artikel Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 22 - Berlinsklausel

Diese Klausel bezog sich historisch auf die Anwendbarkeit des Abkommens auf das Land Berlin und ist seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 gegenstandslos; Berlin ist seither wie jedes andere Bundesland ohne gesonderte Erklärung vom Abkommen erfasst.

Artikel 23 - Inkrafttreten

Das Abkommen bedurfte der Ratifizierung und trat einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; es gilt seither hinsichtlich der griechischen Steuer für die im Kalenderjahr 1964 und danach bezogenen Einkünfte sowie hinsichtlich der deutschen Steuer für das Kalenderjahr 1964 und die folgenden Jahre.

Artikel 24 - Vertragsdauer, Kündigung

Das Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es bis einschließlich 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, das auf 1967 folgt, mit Wirkung für das jeweils folgende Kalenderjahr kündigen. Von dieser Kündigungsmöglichkeit wurde bislang von keinem der beiden Staaten Gebrauch gemacht.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine steuerliche Einzelfallberatung. Für die verbindliche Auslegung sind der amtliche

Vertragstext (BGBl. 1967 II S. 852) sowie die aktuellen Anwendungsschreiben der Finanzverwaltungen beider Staaten maßgeblich.

Quelle: KPAG Kosmidis & Partner Anwaltsgesellschaft – Stand: Juli 2026
www.rechtsanwalt-griechenland.de